

A small graphic on the left side of the page, consisting of a square divided into two horizontal sections: the top section is blue and the bottom section is white.

Pensionskasse der Stadt Zug

Ihre Partnerin für die berufliche Vorsorge

Das Wichtigste in Kürze

Diese Informationsschrift vermittelt eine allgemeine Übersicht. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Für Einzelfälle ist ausschliesslich das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug massgebend.

Stand: März 2013

Inhalt

- Geschichte.....	Seite 4
- Marksteine der beruflichen Vorsorge in der Schweiz.....	Seite 5
- Vorsorgeprinzip.....	Seite 6
- Versicherungspflicht, § 3.....	Seite 6
- Der beitragspflichtige Lohn, § 4.....	Seite 7
- Die Versicherungsleistungen.....	Seite 7 - 15
- Finanzierung, §§ 28, 33.....	Seite 15
- Austrittsleistungen, §§ 17,18.....	Seite 16
- Wissenswertes.....	Seite 17, 18
- Organisation, §§ 30 – 34.....	Seite 19, 20
- Adressen, Auskünfte.....	Seite 21

Geschichte

Die Wurzeln der Pensionskasse der Stadt Zug reichen in die Dreissigerjahre zurück, also lange bevor auf eidgenössischer Ebene das Obligatorium der 2. Säule eingeführt worden ist.

Nach den Reglementen vom 26. Juli 1930 waren die Beamten und Angestellten im Rahmen einer Gruppenversicherung bei einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft angeschlossen.

Am 24. August 1953 wurde eine eigene Pensionskasse errichtet, wobei für einen Teil der Angestellten eine separate Sparversicherung galt. Dieses Reglement wurde Ende 1970 bereits wieder revidiert. Einige Revisionen brachten allmähliche Verbesserungen der Leistungen.

Mit der Totalrevision per 1. Januar 1995 und der Umstellung des Versicherungssystems vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat wurde der Schritt zu einer modernen, individuell gerechten und flexiblen Personalvorsorge vollzogen.

Per 1. Januar 2003 erfolgte eine Teilrevision, bei welcher vor allem die bereits vor 1995 entstandene Unterdeckung von der Stadt mit 53,95 Mio. Franken gedeckt worden ist. Gleichzeitig wurden auch einige zukunftsweisende Änderungen in Kraft gesetzt.

Bereits auf den 1. Januar 2006 wurde erneut eine Teilrevision in Kraft gesetzt, um den Umwandlungssatz und weitere Bestimmungen dem BVG anzupassen sowie den Besitzstand den veränderten Verhältnissen anzugleichen.

Marksteine der beruflichen Vorsorge in der Schweiz

- 1877 Fabrikgesetz zum Schutz der Gesundheit und für die Sicherheit der Arbeiterschaft
- 1937 OR-Revision: Ergänzung des Privatrechts mit Schutzbestimmungen für die Pensionskasse
- 1948 Einführung der Eidg. AHV
- 1960 Einführung der Eidg. Invalidenversicherung
- 1972 Verankerung des 3-Säulen-Konzeptes in der Bundesverfassung
- 1985 Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) tritt in Kraft und mit ihm das Obligatorium der beruflichen Vorsorge
- 1995 Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit im BVG tritt in Kraft. Mit ihm wird die volle Freizügigkeit realisiert
- 1995 Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge tritt in Kraft. Erstmals können Vorsorgekapitalien für Wohneigentum bezogen werden.

Vorsorgeprinzip

Die drei Säulen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge:

Die 1. Säule: (AHV/IV) hat in Verbindung mit den Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf angemessen zu decken.

Die 2. Säule: (Berufliche Vorsorge, Pensionskasse) soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in an gemessener Weise ermöglichen.

Die 3. Säule: bedeutet die individuelle Vorsorge des Einzelnen; sie besteht aus seinen Ersparnissen.

Versicherungspflicht, § 3

Versicherungspflichtig sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- einen Jahreslohn erzielen, der die Mindestlimite gemäss BVG erreicht (2009 = Fr. 20'520.--), oder
- einen Beschäftigungsgrad von mindestens 30 Prozent erreichen,
- nicht für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bereits obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben

Freiwillig versichern können sich Angestellte, die nicht obligatorisch zu versichern sind und die nicht Mitglied einer Personalvorsorgeeinrichtung sind.

Versicherungsbeginn Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

Der beitragspflichtige Lohn, § 4

Der beitragspflichtige Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge und der Altersgutschriften bzw. der Kassenleistungen.

Der beitragspflichtige Lohn entspricht in der Regel dem AHV-Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent, höchstens jedoch um den Betrag der maximalen Jahres-AHV-Altersrente.

Die Versicherungsleistungen Übersicht über die Versicherungsleistungen

Grundsatz	Die Pensionskasse der Stadt Zug gewährt den Versicherten und ihren Familienangehörigen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen <ul style="list-style-type: none">- des Alters- der Invalidität- des Todes
Altersleistungen:	<ul style="list-style-type: none">- Altersrente im Rentenalter- Altersrente bei vorzeitigem oder aufgeschobenem Rücktritt- Kapitalauszahlung- Überbrückungsrente Alters-Kinderrente
Hinterlassenen leistungen:	<ul style="list-style-type: none">- Leistung an den überlebenden Ehegatten- Voll- und Halbwaisenrente- Leistung an den geschiedenen Ehegatten- Todesfallkapital
Invalidenleistungen:	<ul style="list-style-type: none">- Invalidenrente- Invaliden-Kinderrente
Teuerungsausgleich:	- Teuerungszulage auf den Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse und maximal im gleichen Ausmass wie beim Lohn des städtischen Personals
Freizügigkeitsleistung:	- Mitgabe des vollen Sparguthabens beim Ausscheiden aus der Kasse

Altersleistungen

Altersrente im Rentenalter

Nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Rentenalter) hat die versicherte Person Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern das Arbeitsverhältnis zum/zur Arbeitgeber/in beendet ist.

Für die Höhe der Altersrente ist das im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandene Altersguthaben massgebend. Dieses wird während der Dauer der Mitgliedschaft aus Spargutschriften gebildet.

Die ordentliche Altersrente wird im Rentenalter mit einem Prozentsatz (Umwandlungssatz) des erworbenen Altersguthabens berechnet.

Der bis Ende 2005 gültig gewesene Umwandlungssatz von 7,2% wird ab 2006 schrittweise auf 6,8% linear reduziert:

Jahr:	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Satz:	7,15%	7,10%	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%

Die individuellen Leistungsdaten sind aus dem jährlich zugestellten Versicherungsausweis ersichtlich.

Spargutschriften

Die Spargutschriften betragen:

im Alter	in % des beitragspflichtigen Lohnes
23 bis 24 (freiwillige Versicherung)	15,0%
25 bis 34	15,0%
35 bis 44	18,0%
45 bis 54	21,0%
55 bis Altersgrenze	24,0%

Die Spargutschriften bilden zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den freiwilligen Einlagen und den Zinsen das Alterssparguthaben.

Die Altersrente kann auch vor oder nach dem 64. Altersjahr, jedoch nicht vor Vollendung des 59. Altersjahres beansprucht werden.

Mit freiwilligen Einlagen auf das Sparkonto kann ein vorzeitiger Rücktritt auch individuell vorfinanziert werden. Zudem besteht für Mitglieder ab Alter 35 die Möglichkeit, den Sparbeitrag um 3 Prozentpunkte anzuheben oder zu senken, wobei die Spargutschriften entsprechend angepasst werden.

Vorzeitige oder aufgeschobene Altersrente

Die ordentliche Altersrente kann auch vor oder nach dem 64. Altersjahr, jedoch nicht vor Vollendung des 59. Altersjahres beansprucht werden.

Ausgehend vom Wert im Alter 64 ermässigt sich der Umwandlungssatz von pro Jahr um 0,18 Prozentpunkte (pro Monat um 0,015 Prozentpunkte).

AHV-Überbrückungsrente

Vor der Entstehung des Anspruchs auf eine AHV-Rente können die Versicherten angeschlossener Arbeitgeber/innen eine in der Höhe frei wählbare Überbrückungsrente erwerben. Die Überbrückungsrente wird durch das Mitglied in Form einer Kürzung seiner ordentlichen Pensionskassenrente selber finanziert.

Für das städtische Personal wird eine AHV-Überbrückungsrente von der Stadt finanziert. Mitarbeiter/innen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber der Stadt Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt 90% der maximalen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahres-Überbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird deshalb dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.

Alters-Kinderrente

Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente kann im Rentenalter entstehen. Die Kinderrente beträgt 20% der Altersrente der versicherten Person. Der Anspruch dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres; für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Hinterlassenenleistungen, §§ 14 – 16

Leistungen an den überlebenden Ehegatten

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er muss beim Tode des Mitgliedes für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen, oder
- Er muss das 40. Altersjahr zurückgelegt haben, und die Ehe muss mindestens fünf Jahre gedauert haben.

Der Ehe gleichgestellt sind eheähnliche Lebenspartnerschaften, auch unter Personen gleichen Geschlechts, die mit gemeinsamer Haushaltung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bis zum Tode des Mitgliedes gedauert haben, sofern beide Personen unverheiratet sind.

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tode eines Mitgliedes:

vor dem Altersrücktritt: 45%
des beitragspflichtigen Lohnes
nach dem Altersrücktritt: 70%
der laufenden Altersrente

Bei Wiederverheiratung bis zum 64. Altersjahr besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Waisenrente

Beim Tode eines Mitgliedes erhalten dessen Kinder oder Pflegekinder, für deren Unterhalt das Mitglied aufzukommen hatte, eine Waisenrente.

Die Höhe der einfachen Waisenrente beträgt beim Tode eines Mitgliedes pro Kind:

vor dem Altersrücktritt: 12%
des beitragspflichtigen Lohnes

nach dem Altersrücktritt 20%
der laufenden Altersrente

Ist ein Kind Vollwaise, beträgt die Waisenrente das Doppelte.

Der Anspruch dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres; für Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr.

Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Hinterlässt das Mitglied einen geschiedenen Ehegatten, so ist dieser dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

Die Leistungen dürfen jedoch zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch nicht übersteigen.

Todesfallkapital

Beim Tode eines aktiven versicherten Mitgliedes zahlt die Pensionskasse ein Todesfallkapital aus, sofern keine Hinterlassenen- oder ähnliche Leistungen ausgerichtet werden.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einer doppelten maximalen einfachen Jahres-AHV-Altersrente.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfange:

- a) Ehegatte, Lebenspartner gemäss § 14 Abs. 2 und waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Versicherten
- b) andere von ihm in erheblichem Masse unterstützte Personen oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen Kinder und die Eltern.

Das Mitglied kann zuhanden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der vorgenannten Gruppen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Invalidenleistungen, §§ 11 -13

Invalidenrente

Anspruch auf Invalidenleistungen haben Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit oder Gebrechen) ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden.

Massgebend für die Anerkennung der Invalidität ist der Entscheid der IV.

Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn das Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Der Anspruch auf eine Teilrente richtet sich nach dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente der IV.

Höhe der Rente

Die Vollinvalidenrente beträgt 60% des beitragspflichtigen Lohnes.

Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Invaliditätsdauer weitergeäuften Altersguthaben (inkl. Teuerungsanpassungen und Zins).

Invaliden-Kinderrente

Die Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente der versicherten Person. Der Anspruch dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres; für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Teuerungsausgleich, § 24

Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Die Teuerungszulage orientiert sich an der Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Finanzierung, §§ 28, 33

Die zur Finanzierung der Personalvorsorge notwendigen Mittel werden durch die Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen gemeinsam aufgebracht. Die Beiträge werden grundsätzlich in Prozenten der beitragspflichtigen Besoldung festgelegt:

	Arbeitnehmer/innen:	Arbeitgeber/innen:
bis Alter 24:		
Risikobeitrag	1,0%	1,5%
<hr/>		
ab Alter 25: (freiwillig ab Alter 23):		
Risikobeitrag	2,0%	2,0%
Sparbeitrag	7,5%	7,5% Alter 25 (23) bis 34 10,5% Alter 35 – 44 13,5% Alter 45 – 54 16,5% Alter 55 – Altersgrenze
Total	9,5%	9,5% bis 18,5%, je nach Alter

Wahlrecht:

Den aktiven Versicherten steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte auf 10,5% anzuheben oder um drei Prozentpunkte auf 7,5% zu senken, wobei die Spargutschriften gemäss § 7 entsprechend angepasst werden. **Wichtig:** Eine Senkung oder Reduzierung hat grosse Auswirkungen auf das spätere Alterskapital bzw. auf die Höhe der Altersrente. Wer von diesem Wahlrecht Gebrauch machen will, muss dies dem Personaldienst schriftlich mitteilen. Massgebend für das Wahlrecht sind die vom PK-Vorstand erlassenen Richtlinien. Die Sparbeiträge der Arbeitgeberinnen bleiben bei allen Varianten konstant, d.h. auf der Arbeitgeberseite erfolgt keine Erhöhung oder Reduzierung.

Austrittsleistungen, § 17,18

Verlässt ein Mitglied die Kasse, so hat es Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Diese wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Ist dies nicht möglich, wird die Freizügigkeitsleistung zu Gunsten des Mitglieds auf dessen Wunsch überwiesen:

- an eine Bank auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto, oder
- an eine Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Die Austrittsleistung entspricht dem ganzen vorhandenen Sparguthaben, das der/die Versicherte bis zum Verlassen der Kasse erworben hat.

Eine Barauszahlung ist nur in folgenden Fällen möglich:

- die Austrittsleistung beträgt weniger als der persönliche Jahresbeitrag;
- definitive Ausreise aus der Schweiz; vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot für die gesetzliche BVG-Freizügigkeitsleistung gemäss den bilateralen Verträgen ab dem 1. Juni 2007;
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Wegfall der obligatorischen Versicherungspflicht.

Wissenswertes

Anmeldung

Grundsätzlich werden Sie über den/die Arbeitgeber/in bei der Pensionskasse angemeldet. Auch die Geltendmachung der Leistungen wird in der Regel auf diesem Weg veranlasst.

Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub von über einem Monat Dauer bleibt die Risikoversicherung weiterhin bestehen. Die Risikobeiträge sind voll, d.h. mit 4,0% des letzten beitragspflichtigen Lohnes vom Mitglied zu erbringen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, freiwillig Beiträge auf das Sparkapital zu leisten. Auskünfte erteilt der Personaldienst der Stadt Zug.

Freiwillige Einlagen

Aktive Mitglieder können jederzeit durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente bis zu einem maximalen Betrag von 62% des beitragspflichtigen Lohnes erhöhen. Zuerst sind jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen.

Versicherungsausweis

Jedes Mitglied erhält jährlich einen persönlichen Versicherungsausweis, der über die Leistungen, über den beitragspflichtigen Lohn sowie über die Beiträge informiert.

Rente oder Kapital?

Das Mitglied kann beim Altersrücktritt bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Voraussetzung ist, dass das unwiderrufliche Begehren auf eine solche Kapitalauszahlung spätestens sechs Monate vor der Pensionierung schriftlich eingereicht worden ist. Diese Frist gilt auch bei vorzeitigen Pensionierungen. Bei verheirateten Mitgliedern muss das Gesuch auch vom Ehegatten bzw. von der Ehegattin mitunterzeichnet sein.

Kapitalbezug für Wohneigentum

Aktive Mitglieder können ihr Sparguthaben nach Massgabe der Bundesvorschriften beziehen:

- für den Erwerb und die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum,
- für den Erwerb von Anteilscheinen von Baugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen,
- für die Amortisation von Hypotheken.

Bis zum 50. Altersjahr kann das gesamte Altersguthaben bezogen werden. Ein Vorbezug muss versteuert werden und reduziert die spätere Altersrente und daran geknüpfte Hinterlassenenleistungen. Auch eine Verpfändung der Vorsorgeansprüche und des Altersguthabens ist möglich. Die Verpfändungsvariante wird von den meisten Fachleuten eher empfohlen als ein Vorbezug.

Wenn Sie an einem Vorbezug bzw. an einer Verpfändung interessiert sind, können Sie beim Personaldienst der Stadt Zug ausführliche Informationsunterlagen beziehen.

Organisation

Die Versichertenversammlung

Die Versichertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Wahl der Vertretung des Personals in den Vorstand,
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.

Der Vorstand (Stiftungsrat)

Der Vorstand führt und überwacht die Kasse. Er fällt die wichtigsten Entschiede.

Der Vorstand setzt sich paritätisch aus je drei Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertretern oder -Vertreterinnen zusammen. Zur Zeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Vertretung Arbeitnehmer/innen: Andreas Rupp, Vizepräsident

Thomas Gretener

vakant

Vertretung Arbeitgeber/innen: Dolfi Müller, Präsident

Peter Brusa

Adrian Scherer

Die Verwaltung

Die Verwaltung führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Die Verwaltung wird extern von der Firma LCP Libera AG, Pensionskassen-Beratung, Zürich, geführt. Für die Beratung des Personals und als Kontaktstelle steht Ihnen nach wie vor der städtische Personaldienst zur Verfügung, der auch das Sekretariat des PK-Vorstandes führt.

Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.

Experten für berufliche Vorsorge

Ein Experte oder eine Expertin nimmt alljährlich die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor. So wird u.a. jährlich eine versicherungstechnische Bilanz erstellt.

Adressen

Beratungen, Kontaktstelle zur Verwaltung:

Pensionskasse der Stadt Zug
c/o Personaldienst der Stadt Zug
Postfach 1258
6301 Zug

Telefon 041 728 21 25 (Saläradministration)
041 728 21 17 (Personalleitung)
Telefax 041 728 23 46

Verwaltung:

LCP Libera AG, Vorsorgeexperten
Stockerstrasse 34, Postfach
8022 Zürich

Telefon 043 817 73 70
Telefax 043 817 73 90

Der/die Arbeitnehmervertreter/in im Vorstand sind ebenfalls gerne bereit,
Ihre Fragen zu beantworten:

Franziska Zürcher Telefon 041 728 21 04 (Stadtkanzlei)
Andreas Rupp Telefon 041 728 21 22 (Finanzdepartement)